Interpellation Kaufmann-St.Gallen vom 26. September 2005 (Wortlaut anschliessend)

Feuerbrandbekämpfung und Leitbild Obstbau

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. November 2005

In seiner Interpellation vom 26. September 2005 stellt Remi Kaufmann-St.Gallen verschiedene Fragen in Zusammenhang mit der Bekämpfung des Feuerbrandes, der insbesondere Kernobst befällt, das in grossen Teilen des Kantons eine grosse wirtschaftliche, landschaftliche und ökologische Bedeutung hat.

Die Regierung antwortet wie folgt:

- 1. Der Befall von Bäumen mit Feuerbrand ist von der Zahl der überwinternden Bakterienquellen und von den Infektionsbedingungen während der Kernobstblüte abhängig. Für die starken Schäden des Feuerbrandes im Jahr 2005 werden in erster Linie die günstigen klimatischen Bedingungen während der Blüte der Obstbäume und ein unerwartet hoher Anteil von Sommer- und Herbstinfektionen im Jahr 2004 verantwortlich gemacht, die nicht erkannt wurden und zum Teil kaum erkannt werden konnten. Wegen der starken Verbreitung der Feuerbranderreger wird das Infektionspotential im Frühjahr 2006 erhöht sein. Letztlich entscheiden aber die Witterungsbedingungen während der Obstblüte über die Befallsintensität.
- 2. Zum Rückschnitt bestehen wohl Erfahrungen, aber wenige aussagekräftige Versuchsergebnisse für die klimatischen und obstbaulichen Verhältnisse im Kanton St.Gallen. Die Wirksamkeit ist wesentlich von Pflanzenart, Sorte, Befall, Alter, Zeitpunkt und vom Einsatz der Person abhängig, die den Rückschnitt ausführt. Leider musste in den Versuchen der Forschungsanstalt Wädenswil festgestellt werden, dass der Rückschnitt bei der verbreiteten Birnensorte Gelbmöstler zu gefährlich ist. Erfahrungen werden laufend durch schriftliche Information und Weiterbildungsveranstaltungen an die Praxis weitergegeben.

Der kantonale Pflanzenschutzdienst bewilligte bei befallenen Hochstämmen bis zum Jahr 2004 bei Birnbäumen in rund 20 Prozent der Fälle einen Rückschnitt, bei Apfelbäumen in rund der Hälfte der Fälle. Die Erfahrungen zeigten, dass der Erfolg des Rückschnitts bei den Birnbäumen überschätzt wurde. Rückschnitte wurden deshalb im Jahr 2005 nur noch in 5 Prozent der befallenen Birnbäumen bewilligt, bei überschaubaren Exemplaren von Sorten, die sich als genügend robust erwiesen haben.

Im Kanton St.Gallen sind die Rückschnittbewilligungen im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich hoch. Ein Wechsel hin zu einer noch grosszügigeren Bewilligung von Rückschnitten wird von den Fachleuten als nicht verantwortbar abgelehnt und kommt deshalb nicht in Frage.

3. Die hohe Infektionsgefahr bedingt eine Kontrolle der alten Befallsherde nach dem Vegetationsbeginn und eine zweite flächendeckende Kontrolle der Obstbäume und Weissdornpflanzen sowie eine aktive Beteiligung der Besitzer von Wirtspflanzen. Zu häufig werden die Kontroll- und Meldepflicht vernachlässigt und die Sanierung zu wenig rasch oder nicht sachgerecht an die Hand genommen. Dadurch werden späte Triebinfektionen gefördert, die sich nicht mehr deutlich ausprägen und damit bei der Kontrolle im Herbst leicht übersehen werden. Der Pflanzenschutzdienst hat deshalb im Frühjahr 2005 die Unterstützung der von den Gemeinden eingesetzten Feuerbrandkontrolleure intensiviert.

Zier- und Wildgehölze in Privatgärten, öffentlichen Anlagen und Wäldern haben als Infektionsquellen nicht die gleich grosse Bedeutung wie Obstbäume. Es ist deshalb verhältnismässig, Kontrollen in Siedlungen abseits von Erwerbsobstanlagen nur im Bereich von Befallsherden lückenlos durchzuführen und sie im übrigen Gebiet auf Obstbäume und Weissdornpflanzen zu konzentrieren.

- 4. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat den Anbau und das Anpflanzen der verschiedenen Cotoneaster-Arten und von Stranvaesien ab 1. Mai 2002 verboten. Im Zusammenhang mit Wildobstarten und Weissdorn bestehen Empfehlungen des BUWAL. Ein ergänzendes kantonales Pflanzverbot für stark anfällige Wirtspflanzen hätte eine geringe Wirkung, weil Neupflanzungen im Verhältnis zur bestehenden Verbreitung gering sind.
- 5. Die landwirtschaftliche Beratung setzt ein Schwergewicht auf eine bessere räumliche Trennung von Intensiv- und Hochstammobstanlagen sowie auf die Berücksichtigung von Sorten mit tiefem Infektionsrisiko bei Ersatz- und Neupflanzungen. Eine verbindliche rechtliche Anordnung ist ohne Gesetzesänderung nicht möglich. Die eidgenössische Pflanzenschutzverordnung ist in erster Linie auf den Schutz der wirtschaftlich bedeutsamen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen ausgerichtet. Die Interessen des Naturund Landschaftsschutzes sind bei der Umsetzung mitzuberücksichtigen. Entscheidungshilfen bieten verschiedene schweizerische Publikationen (www.feuerbrand.ch), die in Zusammenarbeit mit Naturschutzorganisationen entstanden sind.
- 6. Das Bundesamt für Landwirtschaft strebt im vorliegenden Entwurf zur Richtlinie Nr. 3, die auf der eidgenössischen Pflanzenschutzverordnung beruht, im Feuerbrand-Befallsgebiet eine Differenzierung der Bekämpfungsmassnahmen an. In Schutzobjekten (wertvolle Hochstamm-Obstgärten, Erwerbsobstanlagen und Baumschulen mit einer Pufferzone von 500 Meter Radius) wird die Bekämpfung unverändert fortgesetzt. Ausserhalb der Schutzobjekte überlässt der Entwurf des Bundesamtes die Bekämpfung den Kantonen. Das Obstbaugebiet im Kanton St.Gallen ist durch eine enge Verzahnung von Obstanlagen und landschaftsprägenden Streuobstbeständen und durch kurze Distanzen zwischen Feuerbrandwirtspflanzen in verschiedenen Klimastufen gekennzeichnet. Ein Verzicht auf eine Bekämpfung in einem Teilgebiet ist angesichts der starken Verbreitung des Feuerbrandes kaum zu verantworten. Die Regierung wird die Notwendigkeit kantonseigener Massnahmen prüfen, wenn ein Entscheid des Bundes vorliegt, und allenfalls im Rahmen des Staatsvoranschlags 2007 Antrag stellen.

2. November 2005

Wortlaut der Interpellation 51.05.33

Interpellation Kaufmann-St.Gallen: «Feuerbrandbekämpfung und Leitbild Obstbau – Was unternimmt der Kanton St.Gallen?

Die Feuerbrandsituation im Kanton St.Gallen ist in diesem Jahr sehr schlecht. Im Sommer 2005 machte eine Zwangsrodung von Hochstammbirnbäumen (Gelbmöstler) Schlagzeilen. Der betroffene Bauer wehrte sich gegen die Rodung mit der Begründung, ein etwa 150 Jahre alter Baum könne mittels Rückschnitt gerettet werden. Eine Rodung sei nicht nötig. In dieser Ansicht wurde er vom Verein Hochstammobstbau Schweiz unterstützt. Der Bauer machte auch geltend, auf seinen Bäumen würden 24 verschiedene Vogelarten nisten (Kleiber, Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper, Distelfink usw.) und mehrere Arten Fledermäuse leben. Eine Rodung verändere auch das Landschaftsbild. Demgegenüber erhoben zahlreiche Bauern den Vorwurf, der Betroffene habe die Pflege grob vernachlässigt. Gerade Leute wie der betroffene Bauer seien daran schuld, dass sich der Feuerbrand derart verbreite. Die St.Galler Obstproduzenten verlangen ein konsequentes Vorgehen und unterstützen die Rodungen.

Ich bitte die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie schätzt die Regierung die Bedrohung für 2006 ein? Trifft es zu, dass diese bei kürzerer Blüte- bzw. Infektionszeit als 2005, entsprechend geringer sein wird?
- 2. Gibt es wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse zur Wirksamkeit des Rückschnittes aus der Schweiz, Europa, USA, insbesondere aus Versuchen mit Hochstammobstbäumen über mehrere Jahre? Was unternimmt die Regierung, um die diesbezügliche Forschung und die Beratung der betroffenen Bauern zu intensivieren? Ist bezüglich Rodung und Rückschnitt ein Strategiewechsel angezeigt, wie er von Pro Natura gefordert wird? Welche begleitenden Massnahmen können im Einzelfall die Wirksamkeit eines Rückschnittes begünstigen?
- 3. Trifft der Vorwurf aus Bauernkreisen zu, die Kontrollen und Bekämpfungsmassnahmen seien in den letzten Jahren vernachlässigt worden, insbesondere auch in den Privatgärten, öffentlichen Anlagen und Wäldern? Beabsichtigt die Regierung, diese Kontrollen zu verschärfen bzw. flächendeckend durchzuführen?
- 4. Welche feuerbrandgefährdeten Pflanzen sind im Kanton St.Gallen verboten? Soll die Liste aufgrund der Erfahrungen 2005 erweitert werden?
- 5. Ist die Regierung bereit, ein Leitbild Obstbau zu schaffen? Ist eine räumliche Trennung von Niederstamm- und Hochstammanlagen anzustreben? Welche Bedeutung kommt dabei dem Natur- und Heimatschutz zu?
- 6. Ist die Regierung für den Fall des Erlasses der Richtlinie Nr. 3 durch den Bund bereit, für die Bekämpfung des Feuerbrandes ausserhalb von Schutzzonen Mittel einzusetzen?»

26. September 2005